OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351670/9/Bm/AK**

Datum: **Linz, 26. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19. Mai 2025, GZ: SHmR-083-01-59-2025, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Mai 2025, GZ: SHmR-083-01-59-2025, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 11. April 2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.
Begründend wurde von der Behörde ausgeführt, der Bf sei mit Schreiben vom 25. April 2025 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden, folgende zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen nachzureichen:

- schriftliche Stellungnahme bezüglich seines Einkommens
- schriftliche Stellungnahme betreffend Krankengeld
- Nachweis über Wohnaufwendungen
- Kontoeröffnungsbestätigung
- falls vorhanden, Sparbücher etc.

Im Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Nach Zitierung des § 23 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG wurde von der Behörde ausgeführt, dass für den Antrag des Bf die Entscheidungsgrundlage fehle, da er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der angefochtene Bescheid verletze den Bf in seinen subjektiven Rechten wegen Verletzung des einfach gesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Zuerkennung einer Leistung nach dem Oö. SOHAG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung, auf Sachentscheidung und des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz.
Von der belangten Behörde werde dem Bf vorgeworfen, dass er mit Schreiben vom 25. April 2025 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, diverse Unterlagen vorzulegen. Der Bf habe die Behörde davon in Kenntnis gesetzt, dass er von 5. April 2025 bis 26. April 2025 in stationärer Behandlung im C__ aufhältig gewesen sei. Der Bf sei am 26. April 2025 entlassen worden, habe jedoch wieder in stationäre Behandlung mit 28. April 2025 aufgenommen werden müssen, wo sich der Bf bis 7. Juli 2025 befunden habe. Aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes habe er nicht mit der belangten Behörde in Kontakt treten können. Zudem sei er auch nicht nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden, wie dies § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG vorsehe. Unabhängig davon seien sämtliche Unterlagen und Nachweise an die belangte Behörde übermittelt worden. Aktuell sei der Bf bemüht, eine Kontoeröffnung durch

seinen Betreuer D__, Wohnplattform „Housing First" vorzunehmen. Dieser unterstütze den Bf dabei, anstatt in Notquartieren oder Übergangseinrichtungen unterzukommen, eine eigene Wohnung zu erhalten.
Zusammenfassend ergebe sich, dass dem Bf kein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG anzulasten und der von der belangten Behörde erlassene Bescheid inhaltlich rechtswidrig sei.

Es werden daher die Anträge gestellt,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden und den Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG zuerkannt werde oder gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG den Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Mit Eingabe vom 21. August 2025 wurde die Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Da sich bereits aus diesem ergibt, dass der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, stellte mit Eingabe vom 11. April 2025 beim Magistrat der Stadt Wels einen Antrag auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Zum Zeitpunkt der Antragseinbringung war der Bf an der Adresse E-Platz gemäß § 19a Meldegesetz gemeldet.
Mit Schreiben vom 25. April 2025, gesendet an die § 19a-Meldeadresse, wurde der Bf von der belangten Behörde aufgefordert, bestimmte Unterlagen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind, nachzureichen.
Dieser Verbesserungsauftrag wurde nach erfolglosem Zustellversuch am 2. Mai 2025 hinterlegt.
Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wurde der Antrag von der belangten Behörde mit Bescheid vom 19. Mai 2025 zurückgewiesen.
Der Bf war in der Zeit von 5. April 2025 bis 26. April 2025 und von 28. April 2025 bis 7. Juli 2025 im C__ in stationärer Behandlung.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG lautet:

„(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

5.2. Vorweg ist anzuführen, dass gegenständlich wesentlich ist, ob mit Blick auf die Hinterlegung des Verbesserungsauftrages dieser rechtswirksam zugestellt wurde und damit die belangte Behörde den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zu Recht zurückgewiesen hat. „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges – ist gegenständlich nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat, somit die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung.

Unbestritten ist, dass der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 25. April 2025 aufgefordert wurde, bestimmte Unterlagen betreffend den Antrag auf Gewährung einer Sozialhilfeleistung ergänzend vorzulegen und dieser Verbesserungsauftrag an die Meldeadresse verschickt wurde. Unbestritten ist auch, dass die Hinterlegung dieses Schriftstückes am 2. Mai 2025 erfolgt ist. Der Fristlauf des verfahrensgegenständlichen Verbesserungsauftrages begann sohin mit 2. Mai 2025, dem Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wurde.

Nach § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gilt jedoch die Zustellung durch Hinterlegung dann nicht als bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Vom Bf wurde durch Vorlage der Aufenthaltsbestätigung des C__ nachgewiesen, dass er in der Zeit von 2. Mai 2025 jedenfalls bis 16. Mai 2025 (Ablauf der Frist für die Vorlage der Unterlagen) von der Abgabestelle ortsabwesend war.

Es ist sohin von der Ortsabwesenheit im Sinne des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz auszugehen und folglich von der Rechtsunwirksamkeit der Zustellung des Verbesserungsauftrages. Der angefochtene Zurückweisungsbescheid, ohne vorangegangene Verbesserungsmöglichkeit, ist sohin nicht dem Gesetz entsprechend.

Im Ergebnis war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben und wird infolge dessen von der belangten Behörde das Verfahren über den Antrag auf Gewährung einer Sozialhilfeleistung fortzusetzen sein. Von der Behörde wird zu prüfen sein, ob zur Durchführung des Verfahrens tatsächlich noch erforderliche Unterlagen vom Bf nachzureichen sind und gegebenenfalls einen entsprechenden Auftrag zu erlassen und wird nach Vorlage dieser Unterlagen zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe vorliegen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier